

UniReport



Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main für das Verfahren in zulassungsbeschränkten Studiengängen (ZVS) mit Hochschulauswahlverfahren

Genehmigt in der Sitzung des Präsidiums vom 09.03.2010

Aufgrund des § 4 Absatz 5 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 105), hat der Senat der Johann Wolfgang Goethe-Universität am 24.02.2010 nachstehende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Die Satzung regelt das Verfahren, die Kriterien und die Entscheidungen für die Beteiligung und die Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern im Auswahlverfahren der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main (Universität Frankfurt) nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes zum Staatsvertrag über die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 367) in ein Verfahren der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen (Zentralstelle) einbezogen sind.

§ 2 Anwendungsbereich

- (1) In den in der Anlage aufgeführten Studiengängen führt die Universität Frankfurt das Hochschulauswahlverfahren nach Maßgabe des § 9 der Vergabeverordnung Hessen vom 18. Mai 2005 (GVBl. I S. 352) studiengangsspezifisch durch.
- (2) In denjenigen zulassungsbeschränkten Studiengängen, die nach Anlage 1 der Vergabeverordnung ZVS in ein Verfahren der Zentralstelle einbezogen sind, für die in der Anlage jedoch keine Regelungen enthalten sind, wird das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausschließlich nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung Hessen durch die Zentralstelle im Auftrag der Universität Frankfurt durchgeführt.

§ 3 Form des Antrags, Fristen

- (1) Die für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen und in der Anlage studiengangsspezifisch aufgeführten Unterlagen müssen bei der Universität Frankfurt für ein Wintersemester bis zum 15. Juli und für ein Sommersemester bis zum 15. Januar eingegangen sein.
- (2) Die Universität Frankfurt kann verlangen, dass die der Auswahlentscheidung (Auswahlkriterium) zugrunde liegenden Unterlagen im Original bzw. als amtlich beglaubigte Kopie vorzulegen sind.

§ 4 Beteiligung am Auswahlverfahren der Hochschule

- (1) Die Universität Frankfurt kann entsprechend § 9 Abs. 3 der Vergabeverordnung Hessen die Beteiligung am Auswahlverfahren nach Maßgabe der in der Anlage studiengangsspezifisch getroffenen Regelungen einschränken; sie kann auch die Zentralstelle mit der Durchführung eines Vorauswahlverfahrens beauftragen.
- (2) Am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt wird auch nicht beteiligt, wer
 - a) sich nicht frist- und formgerecht für die Beteiligung am Auswahlverfahren der Universität Frankfurt bei der Zentralstelle beworben und alle für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erforderlichen Unterlagen bei der Universität Frankfurt vorgelegt hat, oder
 - b) nach § 6 Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 oder § 7 Abs. 2 oder Abs. 3 Satz 5 der Vergabeverordnung ZVS von der Zentralstelle zugelassen wurde.

§ 5 Auswahlkriterien

- (1) Die Auswahl der Bewerberinnen und Bewerber im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt erfolgt
 - a) nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
 - b) nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
 - c) nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
 - d) nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
 - e) nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben sowie zur Vermeidung von Fehlvorstellungen dienen soll,
 - f) oder einer Verbindung dieser Kriterien.Bei der Auswahlentscheidung muss dem Grad der Qualifikation ein maßgeblicher Einfluss gewährt werden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber, die in nach einem oder mehreren dieser Kriterien oder in einer oder mehreren Quoten zu berücksichtigen sind, werden auf allen entsprechenden Ranglisten nach § 7 Abs. 1 berücksichtigt.
- (3) Die jeweiligen Auswahlkriterien für die Studiengänge nach § 2 Abs. 1 sind im Anhang studiengangsspezifisch aufgeführt.

§ 6 Besondere Bestimmungen für die Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs

- (1) Sofern als Auswahlkriterium das Ergebnis von Auswahlgesprächen vorgesehen ist, werden für deren Durchführung eine oder mehrere Auswahlkommissionen gebildet, die vom Dekanat eingesetzt werden. Sie besteht oder bestehen aus mindestens zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren.
- (2) Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden rechtzeitig mindestens 10 Kalendertage (es gilt das Datum des Poststempels) vor dem Auswahlgesprächstermin unter Angabe von Zeitpunkt und Ort zum Auswahlgespräch eingeladen. Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die nicht zum festgesetzten Zeitpunkt am festgelegten Ort zum Auswahlgespräch erscheinen, haben keinen Anspruch auf Einräumung eines anderen Termins. Hierauf wird in der Ladung hingewiesen.
- (3) Wer bereits zur Teilnahme an einem Auswahlgespräch geladen worden war, aber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen gehindert war, an dem Auswahlgespräch teilzunehmen, wird auf Antrag im nächstfolgenden Vergabeverfahren vorab für die Teilnahme am Auswahlgespräch für den gleichen Studiengang bestimmt, wenn dies rechtzeitig gegenüber der Universität Frankfurt nachgewiesen wird.

- (4) Im Auswahlgespräch wird den einzelnen Studienbewerberinnen und Studienbewerbern vor den Mitgliedern der Auswahlkommission Gelegenheit gegeben, ihre Motivation und Eignung für das gewählte Studium und den angestrebten Beruf mündlich darzulegen und zu begründen. Grundlage des Gesprächs ist ein von der Auswahlkommission festgelegter Frageleitfaden.
- (5) Das Auswahlgespräch wird mit jeweils einer Studienbewerberin oder einem Studienbewerber durchgeführt. Es ist nicht öffentlich und soll nicht weniger als 20 Minuten dauern, höchstens aber 30 Minuten. Über das Gespräch ist ein Protokoll zu führen, das Angaben über die Teilnehmerin oder den Teilnehmer, über Zeitpunkt, Ort und Dauer des Auswahlgesprächs, über die angesprochenen Themenbereiche und einen Entscheidungsvorschlag enthält.
- (6) Nach Durchführung der Auswahlgespräche erstellt jede Auswahlkommission eine Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die an einem Auswahlgespräch teilgenommen haben. Die Niederschrift über die Auswahlgespräche wird dem Dekanat zugeleitet. Gibt es mehrere Kommissionen, wird der endgültige Vorschlag für die Rangfolge der Studienbewerberinnen und Studienbewerber vom Dekanat auf der Basis der von den Kommissionen erstellten Rangfolge gebildet.

§ 7 Erstellung von Ranglisten, Auswahlentscheidung

- (1) Für die Zulassung werden je Studiengang nach § 2 Abs. 1 anhand der im Anhang jeweils genannten Auswahlkriterien und ihrer Gewichtung eine oder mehrere Ranglisten der Bewerberinnen und Bewerber erstellt. Die Bildung der Rangfolge obliegt dem Dekanat bzw. der von ihm damit beauftragten Kommission.
- (2) Besteht Rangleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im Übrigen entscheidet bei Rangleichheit das Los.
- (3) Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Präsidentin oder der Präsident der Universität Frankfurt.
- (4) Die Universität Frankfurt teilt der Zentralstelle für die Vergabe von Studienplätzen ihre Verfahrensergebnisse nach Maßgabe des § 10 der Vergabeverordnung ZVS mit.

§ 8 Bescheide

Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die im Auswahlverfahren der Universität Frankfurt ausgewählt worden sind, werden im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle zugelassen. Wer nicht ausgewählt worden ist, erhält im Namen der Universität Frankfurt durch die Zentralstelle einen Ablehnungsbescheid. Ein Widerspruchsverfahren gegen den Ablehnungsbescheid findet nicht statt.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Uni-Report in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2010/2011. Die Satzung vom 13.2.2009 tritt außer Kraft.

Frankfurt am Main, den 26.03.2010

Prof. Dr. Werner Müller-Esterl
Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main

Anhang

Fachspezifische Bestimmungen für das Auswahlverfahren der Universität Frankfurt

Pharmazie mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität folgende Unterlagen einzureichen: eine Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, ein Biographischer Fragebogen und eine Kopie des ZVS-Antrages.

2. Kriterien für die Auswahl:

- 95 % der Studienplätze werden nach dem Ergebnis eines Auswahlgesprächs vergeben.

Für die Vorauswahl nach § 4 Abs. 1 wird eine Rangliste aller Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach Ortspräferenz und Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung nach folgendem Verfahren erstellt: Durchschnittsnote plus Ortspräferenz multipliziert mit 0,1. Am Auswahlgespräch der Universität sollen mindestens dreimal so viele Bewerberinnen bzw. Bewerber beteiligt werden, wie Studienplätze über dieses Kriterium zu vergeben sind.

Das Auswahlgespräch erfolgt auf der Basis eines einheitlichen Frageleitfadens. Zum Auswahlgespräch wird der biographische Fragebogen herangezogen. Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note versehen, die dem Schulnotensystem angelehnt ist.

Die Rangliste wird folgendermaßen erstellt: Durchschnittsnote * 0,51 + Note des Auswahlgesprächs * 0,49.

- 5 % der Studienplätze werden an Studienbewerberinnen und Studienbewerber vergeben, die besondere außerschulische Qualifikationen nachweisen. Hierzu ist der biographische Fragebogen heranzuziehen.

Besteht Ranggleichheit, wird vorrangig ausgewählt, wer zu dem Personenkreis nach § 7 Abs. 1 Vergabeverordnung Hessen gehört. Im übrigen entscheidet bei Ranggleichheit das Los.

Die zuzulassenden Bewerberinnen und Bewerber werden in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

1. Auswahl aufgrund eines Auswahlgesprächs
2. Auswahl aufgrund besonderer außerschulischer Qualifikationen.

Medizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der ZVS, soweit vorhanden belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums bzw. äquivalenten Tätigkeiten laut Ärztlicher Approbationsordnung § 6.

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,3 und bis zur 2. Ortspräferenz vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

Die Studienplätze nach Hochschulauswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,3 (Vorauswahlverfahren) wird folgendermaßen modifiziert:

- i) So fern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen und/oder aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 oder mehr Punkten benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punkteäquivalente der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (siehe 1. Präferenz und 2. Präferenz) aufaddiert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Umrechnung von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkteäquivalente:

1,0 = 450	1,8 = 330	2,6 = 210	3,4 = 90
1,1 = 435	1,9 = 315	2,7 = 195	3,5 = 75
1,2 = 420	2,0 = 300	2,8 = 180	3,6 = 60
1,3 = 405	2,1 = 285	2,9 = 165	3,7 = 45
1,4 = 390	2,2 = 270	3,0 = 150	3,8 = 30
1,5 = 375	2,3 = 255	3,1 = 135	3,9 = 15
1,6 = 360	2,4 = 240	3,2 = 120	4,0 = 0
1,7 = 345	2,5 = 225	3,3 = 105	

In Bundesländern mit mehr als zwei Leistungskursen in der Abiturprüfung werden die zwei zu berücksichtigenden Leistungskursprüfungsnoten nach folgender Präferenzliste ausgewählt:

1. *Präferenz* erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit stärkster Gewichtung der Noten
2. *Präferenz* erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit dem größten zeitlichen Lehrrumfang, so fern keine Notengewichtung vorliegt.

- ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegepraktikums oder der äquivalenten Leistungen nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung um 10 Punkte. Es können dabei maximal 30 Punkte anerkannt werden; dies entspricht der nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung geforderten Gesamtdauer von drei Monaten.

Zahnmedizin mit dem Abschluss Staatsexamen

1. Form des Antrags:

Parallel zum Antrag bei der Zentralstelle sind bei der Universität bis zum 15. Juli des Jahres folgende Unterlagen einzureichen: eine beglaubigte Kopie des Zeugnisses über die Hochschulzugangsberechtigung, eine Kopie der Bewerbung bei der ZVS, soweit vorhanden belegte Angaben zur Ableistung des Krankenpflegepraktikums

bzw. äquivalenten Tätigkeiten laut Ärztlicher Approbationsordnung § 6 und/oder der Ableistung einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahntechnischen Labor (angerechnet werden insgesamt maximal 3 Monate).

2. Kriterien für die Auswahl:

Die Zentralstelle wird beauftragt, in einem Vorauswahlverfahren die Auswahl der Bewerber über die Ranglisten „Grad der Qualifikation“ bis zur Note 2,5 und bis zur 2. Ortspräferenz vorzunehmen und der Universität Frankfurt zu melden.

Die Studienplätze nach Hochschulauswahlverfahren werden nach folgenden Kriterien vergeben:

Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bis zu 2,5 (Vorauswahlverfahren) wird folgendermaßen modifiziert:

- i) Sofern Leistungskurse aus dem Bereich der Naturwissenschaften einschl. Mathematik, aus dem Bereich Fremdsprachen und/oder aus dem Fach Geschichte in der Abiturprüfung mit 10 oder mehr Punkten benotet wurden, werden die Punktzahlen von maximal zwei dieser Leistungskursprüfungen mit dem Faktor 3 multipliziert und auf Punktäquivalente der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (siehe 1. Präferenz und 2. Präferenz) aufaddiert (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Umrechnung von Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung in Punkteäquivalente:

1,0 = 450	1,8 = 330	2,6 = 210	3,4 = 90
1,1 = 435	1,9 = 315	2,7 = 195	3,5 = 75
1,2 = 420	2,0 = 300	2,8 = 180	3,6 = 60
1,3 = 405	2,1 = 285	2,9 = 165	3,7 = 45
1,4 = 390	2,2 = 270	3,0 = 150	3,8 = 30
1,5 = 375	2,3 = 255	3,1 = 135	3,9 = 15
1,6 = 360	2,4 = 240	3,2 = 120	4,0 = 0
1,7 = 345	2,5 = 225	3,3 = 105	

In Bundesländern mit mehr als zwei Leistungskursen in der Abiturprüfung werden die zwei zu berücksichtigenden Leistungskursprüfungsnoten nach folgender Präferenzliste ausgewählt:

1. *Präferenz* erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit stärkster Gewichtung der Noten
 2. *Präferenz* erhalten die beiden Leistungskursprüfungsnoten mit dem größten zeitlichen Lehrumfang, sofern keine Notengewichtung vorliegt.
- ii) Die Zahl der Punkte erhöht sich pro abgeleistetem Monat des Krankenpflegepraktikums oder der äquivalenten Leistungen nach § 6 Ärztlicher Approbationsordnung – und/oder einer Famulatur in einer zahnärztlichen Praxis oder in einem zahntechnischen Labor – um 10 Punkte. Es können dabei maximal 30 Punkte anerkannt werden.

Impressum

UniReport Satzungen und Ordnungen erscheint unregelmäßig und anlassbezogen als Sonderausgabe des UniReport. Die Auflage wird für jede Ausgabe separat festgesetzt.

Herausgeber Der Präsident der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main